

Verkündungsblatt 7|2009

Ausgabedatum 30.06.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Schließung des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 2
Änderung des Bachelorstudienganges Sonderpädagogik	Seite 3
Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät	Seite 4
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie	Seite 12
Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) in den Prüfungsprogrammen "Master of Business Administration"	Seite 34
Schließung des Diplomstudienganges Mathematik mit der Studienrichtung Informatik	Seite 43
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft	Seite 44
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society	Seite 52
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society	Seite 60
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 65
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 78
Ordnung über den Zugang zum Fach "Darstellendes Spiel" im 2-Fach-Bachelorstudiengang an der Leibniz Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Seite 80
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur	Seite 83
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies	Seite 96

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

**Schließung des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen
der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 20.05.2009 bei zustimmender Stellungnahme des Senats vom 13.05.2009 zum WS 2009/10 den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen geschlossen.

Änderung des Bachelorstudienganges Sonderpädagogik

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 25.02.2009 die bisherigen Halbfächer:

- Sprachwissenschaft und
- Spracherwerb und –gebrauch

zum Zweifach Angewandte Sprachwissenschaft zum WS 2009/2010 zusammengelegt.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.02.2009 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 08.04.2009 genehmigt. Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät

Die Juristische Fakultät hat gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 16.07.2008 die folgende Habilitationsordnung am 26.02.2009 beschlossen.

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbstständigen Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für ein bestimmtes rechtswissenschaftliches Fachgebiet (Lehrbefugnis) erteilt.

§ 2 Habilitationsbetreuungsverhältnis

(1) Das Habilitationsbetreuungsverhältnis wird mit der Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch die oder den Habilitationsbetreuer begründet.

(2) Nach Begründung eines Habilitationsbetreuungsverhältnisses soll die Habilitandin oder der Habilitand durch die Habilitationsbetreuerin oder den Habilitationsbetreuer sobald wie möglich den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Juristischen Fakultät schriftlich unter Vorlage des Lebenslaufs, des Schriftumsverzeichnisses sowie einer Übersicht der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen vorgestellt werden. Soweit möglich sind das Themengebiet der Habilitation und die angestrebte Lehrbefugnis zu benennen.

(3) Nach Begründung des Habilitationsbetreuungsverhältnisses soll sich die Habilitandin oder der Habilitand sobald wie möglich in einem wissenschaftlichen Vortrag über das Thema der Habilitationsschrift oder ein anderes von ihm frei zu wählendes Thema den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Juristischen Fakultät vorstellen. Der Vortrag kann mit Zustimmung der Habilitandin oder des Habilitanden fakultätsöffentlich stattfinden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes. Auf Antrag kann die Habilitationskommission in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Lehrbefugnis mit Schwerpunkt in Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie angestrebt wird oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügt;
- b) eine besondere Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit, die durch eine mit mindestens „magna cum laude“ bewertete rechtswissenschaftliche Promotion nachgewiesen wird; an Stelle der Promotion genügt eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule;
- c) der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach Abschluss der Promotion in den Fachgebieten, für die die Lehrbefugnis angestrebt wird;
- d) der Nachweis einer in der Regel mehrsemestrigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit;
- e) der Nachweis einer erfolgreichen hochschuldidaktischen Fortbildung;
- f) dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist;

- g) dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist;
- h) dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist;
- i) dass die Antragstellerin oder der Antragsteller durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das sie oder er die Erteilung der Lehrbefugnis erstrebt, nicht gröblich verletzt hat, insbesondere, dass sie oder er nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie oder er ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.

(2) Über die Gleichwertigkeit einer an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Qualifikation entscheidet die Habilitationskommission; ein Gleichwertigkeitsgutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland ist zuvor einzuholen.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die mit dem Antrag nach § 5 nachzuweisenden Voraussetzungen der Habilitation nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

§ 4 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste rechtswissenschaftliche Arbeit (Habilitationschrift), ein wissenschaftlicher Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium und eine erfolgreich durchgeführte studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

(2) Die Habilitationschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in einem der Fachgebiete, für welche die Lehrbefugnis angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die Habilitationschrift soll sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation. Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine Habilitationschrift in englischer Sprache zulassen. In diesem Fall muss eine deutsche Zusammenfassung zusätzlich vorgelegt werden.

(3) Statt einer selbstständigen Habilitationschrift können auch mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, von denen mindestens zwei aus Alleinautorschaft stammen müssen (kumulative Habilitation); die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein. Sie müssen einer Habilitationschrift im Sinne von Absatz 2 gleichwertig sein.

(4) Der Habilitationsvortrag soll Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit vor einer fachkundigen Öffentlichkeit in angemessener Form darstellen.

(5) In dem Kolloquium hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nachzuweisen, dass sie oder er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr oder ihm angestrebten Lehrbefugnis angemessen zu erörtern. Das Kolloquium soll sich auf den Habilitationsvortrag beziehen, kann sich aber auf alle Fachgebiete erstrecken, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrbefugnis beantragt hat.

(6) In der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nachzuweisen, dass sie oder er zur akademischen Lehre befähigt ist.

(7) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind zu berücksichtigen. Werden der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium oder die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung abgelehnt, so müssen nur diese, nicht jedoch die schriftliche Habilitationsleistung wiederholt werden. Die in Satz 4 genannten Habilitationsleistungen dürfen frühestens nach Ablauf eines Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten seit Ablehnung, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so kann ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation frühestens nach 12 Monaten, spätestens nach 24 Monaten gestellt werden. Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 5 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation und damit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Juristischen Fakultät zu richten. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller anzugeben, für welches Fachgebiet sie oder er die Lehrbefugnis erwerben will.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation müssen beigefügt werden:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- b) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation,
- c) sonstige akademische Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Form,
- d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- e) eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
- f) ein Nachweis über eine erfolgreiche hochschuldidaktische Fortbildung,
- g) die Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen im Sinne des § 4 Abs. 3 in vier Exemplaren,
- h) eine Erklärung über bisher unternommene Habilitationsversuche,
- i) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist und eine Mitteilung über anhängige Strafverfahren,
- j) eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt,
- k) drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium,
- l) ein Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

(3) Der Antrag und die Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die Habilitierten, die nicht Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, sowie die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der Fakultät zu informieren.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission besteht aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Juristischen Fakultät. Darüber hinaus nehmen je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe der Juristischen Fakultät an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil. Die Dekanin oder der Dekan führt stimmberechtigt den Vorsitz. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein anderes Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen.

(2) Die Habilitationskommission ist berechtigt, Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Die für die Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen und Gutachter sind zu Mitgliedern der Kommission zu bestellen. Habilitierte, die nicht Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, sowie entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren der Fakultät können an dem Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

(4) Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 anwesend ist. Stellt der Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Beschluss kommt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 zustande. Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihre Stimme schriftlich abgeben. Beschlüsse der Habilitationskommission sind schriftlich zu protokollieren. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbstständig.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 5 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beruft die Habilitationskommission ein.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund des Berichts der Dekanin oder des Dekans und anhand der vorgelegten Unterlagen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.

(3) Eine Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, den Habilitierten, die nicht Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, sowie den entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der Fakultät mitzuteilen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan ein Gutachten im Sinne des § 8 nicht vorliegt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Angaben von Gründen vom Verfahren zurück treten. Als Zeitpunkt des Rücktritts gilt der Eingang des Rücktrittsgesuchs beim Dekanat der Fakultät.

(5) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Bei Bedarf können weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

(2) Zu Gutachterinnen und Gutachtern können die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die Habilitierten, die nicht Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der Fakultät bestellt werden. In besonderen Fällen können Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Gutachtern bestellt werden. Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann nur bestellt werden, wer die durch die Habilitationsschrift angestrebte Lehrbefugnis, die Lehrbefugnis eines fachnahen Gebiets oder Spezialkenntnisse zur Beurteilung einzelner Teile der Habilitationsschrift besitzt. Die Frist für die Erstellung der Gutachten beträgt drei Monate. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(3) Die Gutachten müssen auf Grundlage der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift eine fachwissenschaftliche, in sich schlüssige Beurteilung enthalten, die zu der Frage Stellung nimmt, ob die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 erfüllt sind und ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten. Die Gutachten sind eingehend zu begründen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen erstatteten Gutachten zur Einsicht für die Mitglieder der Habilitationskommission im Dekanat aus und benachrichtigt die Mitglieder der Habilitationskommission hierüber. Zusätzlich werden den stimmberechtigten Mitgliedern der Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten im Umlaufverfahren zugänglich gemacht. Die Gutachten sind zur Kenntnis zu nehmen und vertraulich zu behandeln. Einsichtnahme und Umlauf sowie Beendigung der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Eine Sitzung der Habilitationskommission zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung darf erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat seit Auslegung der Habilitationsschrift erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskommission kann die Dekanin oder der Dekan die Auslegungsfrist um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, bis zum Ende der Auslage schriftlich zur Habilitationsschrift Stellung zu nehmen.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Gutachten und etwaiger Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 5 Satz 3.

(2) Die fachwissenschaftlichen Gutachten haben, sofern sie übereinstimmen, die Vermutung fachlicher Richtigkeit für sich. Ihre Richtigkeitsvermutung kann nur durch ein ebenfalls fachwissenschaftlich fundiertes Gegengutachten erschüttert werden, welches schriftlich abzufassen ist.

(3) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. § 8 gilt entsprechend. Auf der Basis aller Gutachten entscheidet die Habilitationskommission neu.

(4) Die Habilitationskommission legt mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. An den Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden ist sie nicht gebunden. Der Termin wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Auf die Einhaltung der vorgenannten Frist kann die Habilitandin oder der Habilitand verzichten.

§ 10 Vortrag und Kolloquium

(1) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Der Vortrag soll in der Regel die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium schließt sich unmittelbar an den wissenschaftlichen Vortrag an. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung erfolgt durch die Mitglieder der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Wird die Habilitationsleistung angenommen, legt die Habilitationskommission den Termin und das Thema für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung fest. An den Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden ist sie nicht gebunden. Der Termin wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Auf die Einhaltung der vorgenannten Frist kann die Habilitandin oder der Habilitand verzichten.

§ 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet hochschulöffentlich statt und dauert in der Regel 90 Minuten. Über den Erfolg der Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Im Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis.

(2) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“; der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden.

(3) Der Habilitandin oder dem Habilitanden wird eine Habilitationsurkunde ausgestellt. Die Urkunde soll das Thema der Habilitationsschrift und das Fachgebiet oder Fach, für das die Lehrbefugnis erworben wird, bezeichnen. Die Urkunde wird auf den Tag der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung datiert. Durch die Aushändigung der Habilitationsurkunde wird die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis erteilt.

§ 13 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres auf Antrag Akteneinsicht auch in die erstellten Gutachten zu gewähren.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent soll die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Lehrbefugnis veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden.

(2) Fünf Exemplare der veröffentlichten Habilitationsschrift sind bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

§ 15 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Titellehre

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, im Einvernehmen mit der Fakultät in dem Fachgebiet oder Fach der Habilitation regelmäßig eigene selbstständige Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unentgeltlich durchzuführen (Titellehre). Der Umfang der Titellehre beträgt in der Regel zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester; auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan vorübergehend Ausnahmen zulassen. Selbstständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen einschließlich Vertretungen von Professuren wird auf diese Verpflichtung angerechnet; nicht angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, erbracht werden.

(2) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

(3) Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Gottfried Wilhelm Leibniz Universität werden durch die Lehrtätigkeit nicht berührt. Die Erteilung der Lehrbefugnis stellt keine Betrauung mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover dar.

§ 16 Umhabilitation

Bei fachlich einschlägiger Lehrbefugnis kann auf Antrag eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgen. Die Umhabilitation setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Für die Entscheidung über die Umhabilitation ist durch die Dekanin oder den Dekan eine Habilitationskommission einzusetzen. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf andere Fachgebiete oder Fächer, die in die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät fallen, erweitert werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten oder Fächern voraus, die in der Regel durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden müssen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 3 bis 13 entsprechend.

(3) Die Erweiterung der Lehrbefugnis wird in einer Urkunde bestätigt.

§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule, mit einer Umhabilitation und wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent
- a) wegen einer vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - b) durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das die Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere, wenn sie oder er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie oder er ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 - c) der Verpflichtung zur Titellehre nicht nachkommt, ohne sich nach § 15 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz befreien zu lassen oder ohne das 68. Lebensjahr vollendet zu haben.
- (3) Die Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung getäuscht hat oder diese durch unvollständige Angaben erlangt hat.
- (4) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.
- (5) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent nicht mehr geführt werden. Die Habilitationsurkunde muss zurück gegeben werden oder wird eingezogen.

§ 19 Verleihung des Titels außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

- (1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage von in der Regel zwei auswärtigen Gutachten Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Juristischen Fakultät, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verleihen, wenn sie
- a) eine in der Regel mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit in verschiedenen Bereichen des Fachgebiets nach der Habilitation nachweisen und
 - b) auf dem Gebiet der Forschung innerhalb ihres Fachgebiets eine deutlich erkennbare Weiterentwicklung ihrer Forschungsarbeiten oder einen erkennbar neuen Bereich, unabhängig von der Forschungsleistung der Qualifikationsschriften, eigenständig bearbeitet haben und
 - c) aufgrund der Leistungen in Forschung und Lehre für eine Berufung auf eine Universitätsprofessur geeignet erscheinen.

Eine Lehrtätigkeit an anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann anerkannt werden.

- (2) Aufgrund eines Vorschlags eines Mitgliedes der Hochschullehrergruppe der Juristischen Fakultät, dem mindestens dreiviertel der Mitglieder der Hochschullehrergruppe zustimmen müssen, holt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei auswärtige Gutachten über die Qualifikationsvoraussetzungen nach Absatz 1 ein. Ein weiteres Gutachten kann durch die oder den Vorschlagenden erstellt werden. Aufgrund der Gutachten entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe über die Überweisung des Vorschlags an den Fakultätsrat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Stellung eines Antrags nach Absatz 1 bedarf der Mehrheit von zweidrittel der Mitglieder des Fakultätsrates.
- (3) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung oder mit der Abkürzung apl. zu verwenden.
- (4) Die Rechtsstellung nach § 15 bleibt unbeschadet der Regelungen der §§ 17 und 19 unverändert.

§ 20 Berechtigung zur Führung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Leistungen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfolgreich evaluiert und begutachtet wurden und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie regelmäßig Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wahrnehmen. § 15 gilt entsprechend. Die Berechtigung erlischt, sobald ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder Professor aufgenommen wird.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gegeben werden. Gegen solche Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3.

(3) Der Fakultätsrat leitet den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 22 Schlussvorschriften

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Hannover vom 09.12.1996 für die Juristische Fakultät außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Antrag auf Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits gestellt haben.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2009 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc. bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A. bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3 und den Modulen der Ergänzungsbereiche nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) Bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie sind die Wahlpflichtmodule der Kategorie B zu wählen, bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie die der Kategorie C.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen Praktika im Umfang von insgesamt vier Monaten abgeleistet werden. Die Praktika müssen zur gewählten Vertiefungsrichtung passen. Es werden 24 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 14 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ³In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

(entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(entfällt)

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(entfällt)

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(entfällt)

§ 10 Masterarbeit

(entfällt)

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(entfällt)

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung alle Pflichtmodule der Kategorie A erfolgreich abgeschlossen sowie in der gewählten Vertiefung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(entfällt)

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, Mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Präsentationen und Exkursionsberichte.
- (2) Studienleistungen sind Hausübungen, Lösung von Übungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Exkursionsvor- und Nachbereitungen, Recherche, Referate, Hausarbeiten und Präsentationen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach der Anlage.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Die mündliche Prüfungsleistung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein. ²Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

(8) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(9) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(10) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(11) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können insgesamt 5 im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt

triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Studien- oder Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Studien- oder Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Studien- oder Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten plus max. 24 Leistungspunkten aus dem Berufspraktikum angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover sind ohne weitere Bestellung Prüfende.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(entfällt)

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	1	Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	Klausur (180 min)	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1	1			
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	2			
	Vorlesung/Übung Landschafts-genese (mit Exkursionen)	2			
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorlesung Kulturgeographie	1	Referat oder Hausarbeit in der Übung	Klausur Kulturgeographie (120 min) und Klausur Wirtschaftsgographie (120 min)	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)	1			
	Vorlesung Wirtschaftsgeographie	2	Referat oder Hausarbeit in der Übung		
	Übung Wirtschaftsgeographie (mit Exkursion)	2			
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1			10
	Übung/Seminar Kartographie	1	Hausübungen	Klausur (120 min)	
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	1			
A.4 Methoden der Geographie 2	Übung/Seminar Geographische Informationssysteme (GIS A)	2	Hausübungen	Präsentation	9
	Übung/Seminar Datenpräsentation	2			
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	2 oder 4	eine Studienleistung	Seminararbeit oder Klausur (90 min) oder Referat	5
	Seminar	2 oder 4			
Summe					52

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Wahlbereich	Je nach gewähltem Modul/gewählten Modulen	1 oder 2	Nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten	-	Summe 4

Es sind aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von insgesamt 4 Leistungspunkten zu wählen. Die bestandenen Veranstaltungen werden von den Dozentinnen und Dozenten auf einem Laufzettel testiert.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Berufspraktikum (insgesamt 4 Monate)	-	3 - 6	Praktikumsbericht(e)	-	24

Das Praktikum kann aufgesplittet werden. Pro Praktikum ist dann ein Praktikumsbereich anzufertigen.

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Anlage 1.2.1: Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie sind aus den Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP zu wählen. Darunter müssen sein:

- B.5, B.6, B.7, B.9
- B.1 oder B.2

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung	ab 3	Eine dreiteilige übergreifende Ausarbeitung	Seminararbeit (unbenotet)	12
	Praktikum im Gelände	ab 3			
	Laborkurs	ab 3			
B.2 Geomultimedia	Vorlesung	ab 3	Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzkollegien im Technischen Kurs.	Präsentation (unbenotet)	6
	Technischer Kurs	ab 3			
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	eine Studienleistung	Referat	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	4
B.5 Studienprojekt der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 3	eine Studienleistung	Seminararbeit	16
B.6 Hauptseminar der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat	8
B.7 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B.1	ab 3	Hausübungen	Hausarbeit (unbenotet)	6
	Übung GIS B.2	ab 4			
B.8 Geographische Informationssysteme C	Übung	5 oder 6	eine Studienleistung	Hausarbeit (unbenotet)	6

B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3	Kurzreferat im Vorbereitungsseminar. Erstellung von Unterlagen für die Präsentation im Gelände.	Exkursionsbericht oder Präsentation im Gelände (unbenotet)	10
	Exkursion	ab 3			

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Anlage 1.2.1: Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie

In der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie sind aus den Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP zu wählen. Darunter müssen sein:

- C.1, C.6, C.7, C.9,
- Zwei Module aus C.2, C.3, C.8 und C.10
- C.4 oder C.5

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse	3	Hausübungen und Referate in den beiden Übungen Gestrichen wird: Seminararbeit in einem der beiden Seminare	Klausur (150 min)	13
	Übung und Feldstudie Statistische Regionalanalyse	3			
	Seminar Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	3			
	Übung u. Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung	3			
C.2 Wirtschaftsstrukturen und -prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen	Vorlesung oder Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
	Seminar				
C.3 Kulturgeographische Strukturen und Prozesse in Städten und Regionen	Vorlesung oder Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
	Seminar				
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte	4	Referat im Lektürekurs	Referat (im Seminar)	10
	Seminar	5			
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Quellenstudium und Auswertung	4	Referat im Quellenkurs	Referat (im Seminar)	10
	Seminar	5			
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4	Referat	Referat	8
	Übung u. Feldstudie	ab 4			
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4	Referat	Referat	8
	Übung u. Feldstudie	ab 4			

C.8 Angewandte Wirtschaftsgeographie	Seminar	ab 3	eine Studienleistung	Je ein Referat in beiden Seminaren	6
	Seminar				
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3	Referat oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	Exkursionsbericht oder Präsentation im Gelände (unbenotet)	5
	Exkursion	ab 3			
C.10 Ökonomische Standortbewertung mit GIS	Technischer Kurs	ab 3	eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit	6
	Seminar				

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie ist das Modul B.20 zu belegen, in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie das Modul C.20

Name des Moduls	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie	Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation (Gewicht 6:1)	14

Name des Moduls	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie	Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation (Gewicht 6:1)	14

Anlage 1.4: Ergänzungsbereiche

Es ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 30 LP zu wählen.

Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentinnen und Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Wenn die Dauer der Klausur oder der mündlichen Prüfung nicht angegeben ist, richtet sich die Dauer nach der aktuellen Prüfungsordnung der jeweils beteiligten Fächer.

Anlage 1.4.1: Ergänzungsbereiche für die Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie**Ergänzungsbereich E: Wirtschaftswissenschaften/Raumplanung**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Fakultät für Architektur und Landschaft

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Volkswirtschaftslehre A, Teil 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung 2 SWS	3	-	Klausur (60 min)	4
Volkswirtschaftslehre A, Teil 2: Wirtschaftspolitik	Vorlesung 2 SWS	4	-	Klausur (60 min)	4
Volkswirtschaftslehre B, Mikroökonomische Theorie	Vorlesung 2 SWS, Übung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (120 min)	8
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung 2 SWS	3 oder 5	-	Klausur (60 min)	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II oder III oder IV	Vorlesung 2 SWS	BWL II: 3 oder 5 BWL II, III, IV: 4 oder 6	-	Klausur (60 min)	4
Raumplanung und Planungsrecht	Vorlesungen 4 SWS	4	-	Mündliche Prüfung (30 min)	6
Summe					30

Ergänzungsbereich F: Raumplanung/Politikwissenschaft

Fakultät für Architektur und Landschaft/Philosophische Fakultät

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Raumplanung und Planungsrecht	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Vorlesung, 2 SWS	4	-	Mündliche Prüfung (30 min)	6
Interdisziplinäre Fragen der Raum- u. Regionalentwicklung	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	4 oder 6	-	Referat	4
Planungskommunikation und Planungsbezogene Soziologie	Seminar und Übungen, 4 SWS	5	eine Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 min)	4
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung, 2 SWS	3	-	Mündliche Prüfung oder Klausur	4
Politische Soziologie und Politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung oder Seminar, 2SWS	4	eine Studienleistung	Mündliche Prüfung oder Klausur	6
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung oder Seminar, 2 SWS	5 oder 6	eine Studienleistung	Mündliche Prüfung oder Klausur	6
Summe					30

Anlage 1.4.2: Erganzungsbereiche fur die Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsokologie**Erganzungsbereich G: Geobotanik**

Institut fur Geobotanik

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studien- leistungen	Prufungsleistung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule					
Spezielle Botanik	SS	Vorlesung (2 SWS), ubung (2 SWS), 4 Exkursionen (1 SWS)	eine Studienleistung	mundl. Prufung (20 min), Klausur (90 min), Projektarbeit (Herbarium) Wichtung: mundl. Prufung 60 %, Klausur 20 %, Pro- jektarbeit 20%	6
okologie	SS	Vorlesung (3 SWS), Gelandepraktikum (2 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	6
Summe					12

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studien- leistungen	Prufungsleistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule					
ekomorphologie	WS	ubung / Praktikum	eine Studienleistung	mundl. Prufung (30 min)	6
Synokologie	SS	Vorlesung (1 SWS), Praktikum (3 SWS), Seminar (1 SWS)	eine Studienleistung	Hausarbeit , Referat	6
Gewasserokologie	SS	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (4 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min), Protokoll Wichtung: Klausur 50 %, Protokoll 50 %	6
Marine oko- systeme	SS	Exkursion / ubung	eine Studienleistung	Exkursionsbericht	6
Summe					24

Ergänzungsbereich H: Gestein und Boden

Institut für Geologie / Institut für Bodenkunde / Institut für Mineralogie

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule					
B I-1: Erde 1	3	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 Geländetag	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	8
B II-1: Erde 2	4	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	8
B III-5: Böden (Prozesse und Eigenschaften)	5	3 SWS Vorlesung	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	4
Summe					20

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule					
B I-2: Bausteine der Erde - Kristallographie	3	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Übungen	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	6
B II-2: Grundlagen der Paläontologie und Paläobiologie I	4	2 SWS Vorlesung und Übungen	zwei Studienleistungen	Klausur (60 min), unbenotet	3
B II-3: Geländemethoden	4	2 SWS Übung, 4 Geländetage	zwei Studienleistungen	Hausarbeit , un- benotet	3
B III-1: System Erde III / Erdgeschichte	5	2 SWS Vorlesung	eine Studienleistung	Klausur (60 min), unbenotet	3
B IV-1: Böden und pedo- gene Minerale	6	1 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1,5 Geländetage	zwei Studienleistungen	Klausur (60 min)	3
B IV-2: Sedimentgesteine	6	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 Geländetage	zwei Studienleistungen	Klausur (90 min)	6
B PR-3: Bodenbewertung	6	2 SWS Übung, 8 Geländetage	zwei Studienleistungen	Hausarbeit (unbenotet)	5
Summe					29

Ergänzungsbereich J: Wasser und Klima

Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau / Institut für Meteorologie und Klimatologie

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule					
Hydrologie und Wasserwirtschaft I	SS	Hydrologie I (2 SWS), Wasserwirtschaft I (2 SWS), Statistische Methoden in der Hydro- logie (2 SWS), Urbane Hydrologie und Was- serwirtschaft (2 SWS)	eine Studienleistung	mündl. Prüfung (30 min)	12
Grundlagen der Meteorologie I	WS	Vorlesung "Allgemeine Meteorologie I" (2 SWS) Vorlesung "Allgemeine Meteorologie II" (2 SWS) Übung "Übung zur Allgemeinen Meteoro- logie I" (1 SWS) Übung "Übung zur Allgemeinen Meteoro- logie II" (1 SWS)	zwei Studienleistungen	Klausur „Allgemeine Meteorologie I“ (60-180 min) und Klausur „Allgemeine Meteorologie II“ (60-180 min)	8
Grundlagen der Meteorologie II	SS	Vorlesung "Allgemeine Meteorologie III (Klima- tologie)" (2 SWS) Übung "Übung zur Allgemeinen Meteoro- logie III (Klimatologie)" (1 SWS)	zwei Studienleistungen	Klausur (60-180 min)	4
Summe					24

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule					
Topoklima	WS/SS	Vorlesung „Lokal- klimate“ (2 SWS) Übung „Übung zu Lokalklimate“ (1 SWS) Vorlesung „Agrar- meteorologie“ (2 SWS) Übung „Übung zu Agrarmeteorologie“ (1 SWS)	zwei Studienleistungen	mündliche Prüfung (20-60 min)	8
Klimaschutz, Industrie und Verkehrs- meteorologie	WS/SS	Vorlesung „Ver- kehrsmeteorologie“ (2 SWS) Exkursion „Industrie- exkursion“ (1 SWS)	Exkursionsbericht	mündliche Prüfung (20-60 min)	4
Summe					12

Ergänzungsbereich K: Geoinformatik

Institut für Kartographie und Geoinformatik / Institut für Photogrammetrie und Geoinformation

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflichtmodule					
Einführung in GIS und Kartographie	WS	Übung/Vorlesung „Einführung in GIS und Kartographie“ (2 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (60 min)	3
GIS-Praxis I	SS	Übung „GIS-Praxis I“ (1 SWS)	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	2
Einführung in das Programmieren	WS/S S	Vorlesung/Übung „Einführung in das Programmieren I“ (3 SWS) und „Einführung in das Programmieren II“ (2 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	5
Geodaten-visualisierung I	WS	Vorlesung „Geodatenvisualisierung I“ (1 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (45 min)	2
GIS I / Geländemodellierung	SS	Übung/Vorlesung „GIS I / Geländemodellierung“ (4 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min)	5
GIS II	WS	Vorlesung/Übung „GIS II“ (3 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (75 min)	4
Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler	WS	Vorlesung/Übung „Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min) oder Klausur (90 min)	3
Summe					24

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodule					
GIS-Praxis II	WS	Übung „GIS-Praxis II“ (2 SWS)	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	2
Schlussübung Topographie	SS	Übung „Topographie“ (2 SWS)	eine Studienleistung	Seminararbeit (Laborübung) (unbenotet)	3

Modul	Sem.	Lehr- veranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
GI-Visualisierung und –Kommunikation	WS	Vorlesung “GI-Visualisierung und –Kommunikation” (1 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	2
Geodaten-visualisierung II - Interaktive 3D Visualisierung	WS	Vorlesung/Übung „Geodaten-visualisierung II - Interaktive 3D Visualisierung“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Verfahren der Algorithmischen Geometrie	WS	Vorlesung/Übung „Verfahren der Algorithmischen Geometrie“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
GIS III – Anwendungen und neue Forschungsrichtungen	SS	Vorlesung „GIS III - Anwendungen und neue Forschungsrichtungen“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Geo-Dateninfrastrukturen	SS	Vorlesung „Geo-Dateninfrastrukturen“ (1 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	2
GIS-Hydrographie	SS	Vorlesung „GIS-Hydrographie“ (1 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	2
GIS für die Fahrzeugnavigation	SS	Vorlesung/Übung „GIS für die Fahrzeugnavigation“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Augmented Reality	SS	Vorlesung/Übung „Augmented Reality“ (2 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	3
Digitale Bildverarbeitung	WS	Vorlesung/Übung „Digitale Bildverarbeitung“ (3 SWS)	eine Studienleistung	mdl. Prüfung (15 min)	4
Photogrammetrie und Fernerkundung I	SS	Vorlesung/Übung „Photogrammetrie und Fernerkundung“ (3 SWS)	eine Studienleistung	Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (15 min)	3
Summe					33

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.06.2009 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) in den Prüfungsprogrammen „Master of Business Administration“ beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung)
in den Prüfungsprogrammen „Master of Business Administration“
an der Leibniz Universität Hannover in Kooperation mit der GISMA Business School**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

I. MBA Vollzeitprogramm

§ 1 Durchführung des Programms, spezifische Prüfungsregelungen

- (1) ¹Das MBA Vollzeitprogramm wird an der GISMA Business School in der akademischen Verantwortung der Leibniz Universität Hannover in Kooperation mit der Krannert School of Management der Purdue University, USA, durchgeführt. ²Für die in der akademischen Verantwortung der Krannert School of Management erbrachten Prüfungen gelten die dortigen Regularien. ³Die so erbrachten Prüfungsleistungen und die sonstigen Entscheidungen der Krannert School of Management werden anerkannt.
- (2) Die Prüfung umfasst die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im Umfang von 28 Leistungspunkten nach Anlage 1 und Prüfungsleistungen für Wahlmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule und der Wahlmodule erbracht worden sind, der Prüfling an mindestens 80 % der Diskussionsveranstaltungen mit Unternehmenspraktikern im Rahmen der „Professional Development Series“ der GISMA Business School sowie mit Erfolg an einem einführenden Deutschkurs teilgenommen hat und ein zufrieden stellender Studienfortschritt gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 entfällt die Pflicht zur Teilnahme an dem einführenden Deutschkurs, wenn der Prüfling solide Deutschkenntnisse nachweist.

II. Young Professional MBA

§ 2 Durchführung des Programms, spezifische Prüfungsregelungen

- (1) Das Young Professional MBA Programm wird an der GISMA Business School in der akademischen Verantwortung der Leibniz Universität Hannover als berufsbegleitendes Programm durchgeführt.
- (2) Die Prüfung umfasst die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im Umfang von 34 Leistungspunkten nach Anlage 2, Prüfungsleistungen für Wahlmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten und eine Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule und die der Wahlmodule erbracht worden sind, die Masterarbeit bestanden ist und ein zufrieden stellender Studienfortschritt gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt.

§ 3 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem aus der Wirtschaftspraxis in einer vorgegebenen Frist auch mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 11. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn mindestens 38 Leistungspunkte erreicht sind und ein zufrieden stellender Studienfortschritt gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt. ²In der Anmeldung zur Masterarbeit sind die Prüferin oder der Prüfer und das von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

- (3) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinne des § 18 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Masterarbeit als nicht unternommen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 4 Anrechnung

¹Prüfungsleistungen, die in einem EQUIS- oder AACSB-akkreditierten MBA-Programm erbracht wurden, können auf Antrag bis zu einem Umfang von 16 Leistungspunkten angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind. ²Über den Umfang der Anrechnung und die Benotung entscheidet die Studiengangsleitung. ³Abweichend von Satz 1 wird eine Masterarbeit nicht angerechnet.

III. Executive MBA

§ 5 Durchführung des Programms, spezifische Prüfungsregelungen

- (1) ¹Das Executive MBA Programm wird an der GISMA Business School in der akademischen Verantwortung der Leibniz Universität Hannover in Kooperation mit der Krannert School of Management der Purdue University, USA, der TiasNimbas Business School der Tilburg University und der Technische Universität Eindhoven, Niederlande sowie der Business School der Central European University (Ungarn) als berufsbegleitendes Programm durchgeführt. ²Für die in der akademischen Verantwortung der Kooperationspartner erbrachten Prüfungsleistungen gelten die jeweiligen dortigen Regularien. ³Die so erbrachten Prüfungsleistungen und die sonstigen Entscheidungen der Kooperationspartner werden anerkannt.
- (2) Die Prüfung umfasst die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im Umfang von 33 Leistungspunkten nach Anlage 3 und Prüfungsleistungen für Wahlmodule im Umfang von 11 Leistungspunkten.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule und der Wahlmodule erbracht worden sind und ein zufrieden stellender Studienfortschritt gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt.

IV. Allgemeiner Teil

§ 6 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“ der Leibniz Universität Hannover verliehen.

§ 7 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt im Vollzeitstudium ein Jahr und im berufsbegleitenden Teilzeitstudium bis zu drei Jahre.

§ 8 Studiengangsleitung

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beauftragt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät mit der Studiengangsleitung.

§ 9 Organisation und Sprache der Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden durch die Leibniz Universität Hannover abgenommen. ²Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgenommen, die Studiengangsleitung kann im Ausnahmefall auch die Abnahme von Prüfungen in deutscher Sprache anordnen.
- (2) Die MBA Programme gliedern sich zeitlich in fünf Studienphasen und inhaltlich in acht obligatorische Module sowie Wahlmodule, deren Elemente blockweise durchgeführt und geprüft werden können.

§ 10 Zulassung zur Externenprüfung

- (1) ¹Zu der Externenprüfung ist zugelassen, wer
 - 1. zumindest ein Bachelorstudium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviert hat,
 - 2. eine Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen kann, die im Fall des Young Professional MBA nach § 2 nach dem ersten Studienabschluss erbracht worden sein muss
 - 3. die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL- Test oder ein vergleichbares Testverfahren nachweist und
 - 4. am MBA-Ausbildungsprogramm der GISMA Business School, Hannover, teilnimmt.

²Sofern es sich bei dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nr. 1 um einen Bachelor-Abschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten handelt, ist im Fall des Young Professional MBA nach § 2 zusätzlich der Nachweis einer Einzelfallprüfung zum Qualifikationsprofil erforderlich. ³Darin ist eingehend zu belegen, dass im konkreten Einzelfall durch den Bachelor-Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1 und die darauf aufbauenden spezifischen beruflichen Erfahrungen ein Qualifikationsprofil erreicht worden ist, welches einem Bachelor-Abschluss mit 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht.

- (2) ¹Zu der Externenprüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Hochschul- oder Externenprüfung zum „Master of Business Administration“ endgültig nicht bestanden hat.²Dem Antrag auf Zulassung ist eine entsprechende Erklärung des Bewerbers beizufügen.
- (3) ¹Über die Zulassung zu der Externenprüfung an der Leibniz Universität Hannover entscheidet die Studiengangsleitung. ²Der unterzeichnete Ehrenkodex in Anlage 4 ist mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen.

§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen, Zulassung zu einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Form der Prüfungsleistungen im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und bewerten die Prüfungsleistungen. ²Die Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. ³Die Prüflinge sind zu Beginn einer Studienphase über die Teilleistungen zu informieren. ⁴Prüfungsleistungen werden insbesondere durch mündliche Mitarbeit im Unterricht, Hausarbeiten, Referate und (Online-) Klausuren erbracht. ⁵Die Prüflinge sind dabei verpflichtet, die Regelungen des Ehrenkodex nach Anlage 4 einzuhalten.
- (2) Zu den Prüfungen einer Studienphase ist zugelassen, wer in der vorangegangenen Studienphase einen zufrieden stellenden Studienfortschritt im Sinne des § 14 Abs. 1 nachgewiesen hat oder lediglich im Sinne des § 14 Abs. 3 verwarnt ist.
- (3) Die Prüflinge können auf freiwilliger Basis über die verpflichtend geforderten Prüfungen hinaus Prüfungen zu weiteren Wahlmodulen ablegen, die Ergebnisse dieser Prüfungen gehen in das Gesamtergebnis ein.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

- (1) Zur Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und zur Berechnung der Gesamtnote werden Noten von „A“ bis „F“ gemäß folgender Tabelle verwendet, wobei die Note „A“ für eine sehr gute Leistung vergeben wird:

Note	Notenwert
A	4,00
A-	3,67
B+	3,33
B	3,00
B-	2,67
C+	2,33
C	2,00
C-	1,67
D	1,00
F	0,00

- (2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note C bewertet wurde.

§ 13 Durchschnittsnote

¹Die Durchschnittsnote berechnet sich als mit der Zahl der Leistungspunkte je Prüfungsleistung gewichteter arithmetischer Mittelwert der Prüfungsleistungen. ²Wurde eine Prüfungsleistung wiederholt, so wird zur Berechnung der Durchschnittsnote lediglich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung herangezogen.

§ 14 Studienfortschritt, Verwarnung, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse einer Studienphase gemäß Anlagen 1 bis 3 sowie der gewählten Wahlmodule wird die Durchschnittsnote gemäß § 13 berechnet und der Studienfortschritt beurteilt. ²Die Note der Masterarbeit geht in die Beurteilung des Studienfortschritts nicht ein. ³Ein zufrieden stellender Studienfortschritt liegt vor, solange alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Die Durchschnittsnote beträgt mindestens 2.94,
 - keine Prüfungsleistung wurde zuletzt mit „D“ oder „F“ beurteilt,
 - die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „B-“ bis „C-“ beurteilten Prüfungsleistungen übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „A“ bis „B+“ beurteilten Prüfungsleistungen um maximal drei Leistungspunkte und
 - die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „C“ beurteilten Prüfungsleistungen übersteigt nicht die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „A“ beurteilten Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Ist der Studienfortschritt nicht zufrieden stellend, sind jedoch die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, so erfolgt eine Verwarnung. ²Sind die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt, so ist der Prüfling verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten alle mit der Note „D“ oder „F“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen sowie so viele der weiteren Prüfungsleistungen, dass sich ein zufrieden stellender Studienfortschritt gemäß Absatz 1 ergibt. ³Jede Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Verwarnung wird ausgesprochen, sobald eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, aber keine der Bedingungen nach Absatz 4 erfüllt ist:
- Die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „B-“ bis „C-“ beurteilten Prüfungsleistungen übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „A“ bis „B+“ beurteilten Prüfungsleistungen um mindestens vier bis maximal sieben Leistungspunkte oder
 - die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „C“ beurteilten Prüfungsleistungen übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „A“ beurteilten Prüfungsleistungen um maximal drei Leistungspunkte.
- (4) Die Verpflichtung zum Nachweis eines zufrieden stellenden Studienfortschritts nach Abs. 2 Satz 2 entsteht, sobald mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „B-“ bis „C-“ beurteilten Prüfungsleistungen übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „A“ bis „B+“ beurteilten Prüfungsleistungen um mindestens acht Leistungspunkte oder
 - die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „C“ beurteilten Prüfungsleistungen übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte aus mit Note „A“ beurteilten Prüfungsleistungen um mindestens vier Leistungspunkte oder
 - eine Prüfungsleistung wird mit der Note „D“ oder „F“ benotet.

§ 15 Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 der Nachweis eines zufrieden stellenden Studienfortschritts nicht innerhalb von 18 Monaten erfolgt und der Prüfling dies zu vertreten hat.

§ 16 Gesamtnote

Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsleistungen und deren Noten gemäß § 12 Abs. 1 sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Neben der Gesamtnote wird deren relative Stellung innerhalb der Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs als ECTS-Note ausgewiesen, sofern dazu eine hinreichende Datenbasis vorliegt. ³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Sofern das Programm in Kooperation mit einer anderen Universität durchgeführt wurde, enthalten Zeugnis und Urkunde einen entsprechenden Hinweis.
- (2) Im Falle des § 15 oder bei Abbruch der Externenprüfung durch den Prüfling wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.
- (3) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „F“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis oder der Rücktritt auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall von der Studiengangsleitung bestimmt werden kann.
- (2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „F“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „F“ bewertet.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

§ 20 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiengangsleitung zuständig.
- (2) Die Studiengangsleitung bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie der an der GISMA Business School tätigen Hochschullehrer und Dozenten.
- (3) Die Studiengangsleitung ermöglicht Prüflingen, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (4) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.07.2009 in Kraft.

Anlage 1: Module, Leistungspunkte und Studienphasen des MBA Vollzeitprogramms

Modul	Teilmodul	Leistungs- punkte	Studien- phase
Organization	<ul style="list-style-type: none"> Behavior in Organizations 	2	1
Economics	<ul style="list-style-type: none"> Microeconomics Macroeconomics 	2 2	1 2
Accounting	<ul style="list-style-type: none"> Financial and Managerial Accounting 	3	1
Quantitative Methods	<ul style="list-style-type: none"> Quantitative Methods 	3	1
Financial Management	<ul style="list-style-type: none"> Financial Management 	3	2
Marketing Management	<ul style="list-style-type: none"> Marketing Management 	3	2
Operations and Information Management	<ul style="list-style-type: none"> Operations Management Principles of Information Systems 	3 2	3 3
Strategic Management	<ul style="list-style-type: none"> Strategic Management 	3	3
Law	<ul style="list-style-type: none"> Legal and social foundations of management I 	2	5
Summe		28	

Anlage 2: Module, Leistungspunkte und Studienphasen des Young Professional MBA

Modul	Teilmodul	Leistungs- punkte	Studien- phase
Organization	<ul style="list-style-type: none"> • Behavior in Organizations 	2	1
Economics	<ul style="list-style-type: none"> • Microeconomics • Macroeconomics 	2 2	1 2
Accounting	<ul style="list-style-type: none"> • Financial Accounting • Managerial Accounting 	2 2	1 2
Quantitative Methods	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Methods I • Quantitative Methods II 	2 2	1 2
Financial Management	<ul style="list-style-type: none"> • Financial Management I • Financial Management II 	2 2	2 3
Marketing Management	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing Management I • Marketing Management II 	2 2	2 3
Operations and Information Management	<ul style="list-style-type: none"> • Operations Management I • Operations Management II • Principles of Information Systems 	2 2 2	3 4 4
Strategic Management	<ul style="list-style-type: none"> • Strategic Management I • Strategic Management II 	2 2	3 4
Law	<ul style="list-style-type: none"> • Legal and social foundations of management I 	2	5
Summe		34	

Anlage 3: Module, Leistungspunkte und Studienphasen des Executive MBA

Modul	Teilmodul	Leistungs- punkte	Studien- phase
Organization	<ul style="list-style-type: none"> • Behavior in Organizations 	4	1
Economics	<ul style="list-style-type: none"> • Microeconomics • Macro- and International Economics 	2 2	1 2
Accounting	<ul style="list-style-type: none"> • Financial Accounting • Managerial Accounting 	2 2	1 2
Quantitative Methods	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Methods I • Quantitative Methods II 	2 1	1 2
Financial Management	<ul style="list-style-type: none"> • Financial Management I • Financial Management II 	2 2	2 3
Marketing Management	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing Management I • Marketing Management II 	2 2	2 3
Operations Management	<ul style="list-style-type: none"> • Operations Management I • Operations Management II 	2 2	3 4
Strategic Management	<ul style="list-style-type: none"> • Strategic Management I • Strategic Management II 	2 2	3 4
Law	<ul style="list-style-type: none"> • Legal and social foundations of management I 	2	5
Summe		33	

Anlage 4: Ehrenkodex der GISMA Business School

Students are responsible for observing the policies, rules, and regulations of GISMA Business School. These, in general, state the expectation that GISMA students will at all time conduct themselves as responsible citizens.

1. GISMA Community

As members of the GISMA community, we have the responsibility to observe all rules and regulations of GISMA Business School. Students are expected and required to conduct themselves in accordance with accepted standards of social behavior, to respect the rights of others, and to refrain from any conduct which tends to obstruct the work of the Business School or to be injurious to the Business School. A student who violates these general standards of conduct may be subject to administrative actions.

2. Academic Honesty

Academic honesty is a necessary condition for a successful education program. As members of the academic community, our foremost interest should be toward our education and our foremost responsibility is to maintain academic honesty. A student who assists in any form of dishonesty is equally as guilty as the student who accepts such assistance.

Cheating, plagiarism, or knowingly furnishing false information to the Business School are examples of dishonesty. The commitment of the acts of cheating, lying, stealing, and deceit in any of their diverse forms (such as the use of ghost-written papers, the use of substitutes for taking examinations, the use of illegal cribs, plagiarism, and copying during examinations) is dishonest and must not be tolerated. Moreover, knowingly to aid and abet, directly or indirectly, other parties in committing dishonest acts is in itself dishonest.

3. General

As human beings we are obliged to conduct ourselves in accordance with moral law. As members of the civil community we have to conduct ourselves as responsible citizens in accordance with the rules and regulations governing all residents of the state in which we reside. Students are expected and required to abide the laws of the Federal Republic of Germany.

The purpose of the GISMA academic community is to search for the truth and to endeavor to communicate with our fellowman. Self-discipline, professionalism and a sense of social obligation within each individual are necessary for the fulfillment of these goals. It is the responsibility of all GISMA students to live by this code, not out of fear of the consequences of its violation, but out of personal self-respect.

Schließung des Diplomstudienganges Mathematik mit der Studienrichtung Informatik

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 17.06.2009 bei zustimmender Stellungnahme des Senats vom 10.06.2009 den Diplomstudiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik zum WS 2009/10 geschlossen.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.12.2008 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 bis 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse über den Gegenstand und Handlungskompetenzen erworben hat, die thematischen Zusammenhänge des Feldes überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. ⁴Es gliedert sich in:

- Fünf fachwissenschaftliche Module im Umfang von je 15 LP,
- ein Projektmodul im Umfang von 15 LP,
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ³Im Rahmen des Projektmoduls kann ein Auslandsaufenthalt erfolgen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, mündliche Prüfungen und wissenschaftliche Hausarbeiten.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Berichte, Klausuren, Referate, Präsentationen, Portfolios, kleinere schriftliche und mündliche Leistungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen und die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. ³Die Hausarbeit ist fristgerecht bei dem/der Prüfenden abzugeben.

(6) ¹Eine Präsentation/Vortrag umfasst die selbstständige Ausarbeitung eines Themas und seine Darbietung im mündlichen Vortrag (ggf. mit Hilfe elektronischer Medien). ²Die Vortragsdauer ist in der Anlage festgelegt.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ⁵Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, anzugeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um maximal sechs Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 40 LP der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) ¹Organisation und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums sind mit dem/der Modulverantwortlichen rechtzeitig vor Aufenthaltsbeginn abzustimmen, damit eine komplette Anrechnung gewährleistet werden kann.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich

als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder

diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen**Anlage 1.1 – 1.3 entfallen****Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

„M 20“ bedeutet eine mündliche Prüfung von 20 Minuten, „HA 15-20“ eine Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten, „B 10“ ein Tätigkeitsbericht im Umfang von 10 Seiten, „PRÄ 20“ eine Präsentation von 20 Minuten und „Master 60-80“ eine Masterarbeit im Umfang von 60-80 Seiten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
DL 1: Literaturgeschichte I	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS) 	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 oder M 20	15
DL 2: Literaturgeschichte II	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS) 	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 oder M 20	15
DL 3: Literaturgeschichte III	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS) 	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 oder M 20	15
DL 4: Theorien und Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Mentoring (2 SWS) 	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 oder M 20	15
DL 5: Literatur, Kultur, Wissen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS); • 1 Seminar (2 SWS) • Projektgruppe (2 SWS) 	2.-3.	2 Module aus DL 1-3	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15-20 oder M 20	15
DLP Projektmodul	<ul style="list-style-type: none"> • Übung, Praktikum oder Auslandsaufenthalt 	3.-4.	2 Module	Bericht 10		15
Summe						90

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

entfällt

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4.	mind. 75 LP	PRÄ 20	• Master 60-80	30

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.10.2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 bis § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse über den Gegenstand und Handlungskompetenzen erworben hat, die thematischen Zusammenhänge des Feldes überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. ⁴Es gliedert sich in:

- ein Basismodul im Umfang von 10 LP,
- ein Aufbaumodul im Umfang von 10 LP,
- ein Praxismodul im Umfang von 30 LP,
- ein Forschungslernmodul im Umfang von 6 LP,
- ein Professionalisierungsmodul im Umfang von 4 LP,
- drei Themenmodule im Umfang von insg. 30 LP,
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ³Im Rahmen des Praxismoduls müssen ein Praktikum mit internationalem Bezug (im In- oder Ausland), ein Auslandsforschungsprojekt oder ein Feldforschungsaufenthalt absolviert werden. ⁴Organisation und Anerkennung des Praktikums (In- oder Ausland) regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb

von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.⁴Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Präsentationen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge / Referate, Präsentationen, Portfolios, kleinere schriftliche und mündliche Leistungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer ist in der Anlage festgelegt.

(7) ¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn bzw. zu Beginn des Prüfungszeitraumes festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt normalerweise veranstaltungsbegleitend und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe, die bis zu 20 Seiten umfassen kann.

(8) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ⁵Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁴In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um maximal sechs Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die

in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 40 LP der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) ¹Organisation und Durchführung des Moduls „Praxis“ sind mit dem/der Modulverantwortlichen rechtzeitig vor Praktikums- bzw. Auslandsaufenthaltsbeginn abzustimmen, damit eine komplette Anrechnung gewährleistet werden kann.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1 – 1.3 entfallen

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

„K 90“ bedeutet eine Klausur von 90 Minuten, „M 30“ eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten, „HA 10“ eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten, „B 15“ sieht einen Bericht im Umfang von 15 Seiten vor, „PRÄ 20“ bedeutet eine Präsentation von 20 Minuten und „Master 60-70“ eine Masterarbeit im Umfang von 60-70 Seiten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theorie und Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder Basisseminar; • 1 Seminar oder Übung 	1.	–	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 30	10
Aufbaumodul Forschungsdebatten	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kolloquium mit Lektürekurs; • 1 Seminar 	2. und 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	H 10	10
Praxismodul	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Praktikum im In- oder Ausland • 1 Auslandsforschungsprojekt; • 1 Feldforschungsaufenthalt 	2. bis 3.	–	Vorlage eines Ergebnisses, das im Rahmen des Praxismoduls erbracht wurde		30
Forschungslernmodul	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Workshop mit eigenständiger Projektarbeit 	1. bis 3.	–	PRÄ oder Tagungsorganisation / -vortrag	B 15	6
Professionalisierungsmodul	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Veranstaltung oder Fremdsprachenkurs 	1. bis 3.	–	keine	PRÄ 20 oder vergleichbare schriftl. oder mündl. Leistung	4
Summe						60

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Es sind drei Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Globalisierung und transkulturelle Räume	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar; • 1 Seminar 	1. bis 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	H 10 oder M 30	10
Ungleichheit, Herrschaft und Differenz	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar; • 1 Seminar 	1. bis 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	H 10 oder M 30	10

Gewaltprozesse und Konfliktregulierung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar; • 1 Seminar 	1. bis 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	H 10 oder M 30	10
Kulturanthropologie	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar; • 1 Seminar 	1. bis 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	H 10 oder M 30	10
Soziale, religiöse und kulturelle Bewegungen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung oder 1 Seminar; • 1 Seminar 	1. bis 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	H 10 oder M 30	10

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	keine	4.	mind. 70 LP	-	Master 60-70	30

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.10.2008 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Praktikums.

§ 2 Umfang und Organisation des Praktikums

- (1) Ein Praktikum im In- oder Ausland ist alternativ zu einem Auslandsforschungsaufenthalt verbindlicher Bestandteil des Studienganges. Die/der Studierende erhält die Möglichkeit relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.
- (2) Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Auswahl der Einrichtung und Absprache der Praktikumsform finden gemeinsam mit dem/der Modulverantwortlichen statt um sicher zu gehen, dass die gewünschte Einrichtung geeignet ist und der/die Studierende die gewünschte Qualifikation erhält.
- (3) Das Praktikum wird von der jeweiligen durchführenden Institution zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (4) Das Praktikum wird im Rahmen des Pflichtmoduls "Praxis" im Umfang von vier bis sechs Monaten bei einer in- oder ausländischen Institution absolviert, die inhaltlich den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht (z. B. GTZ, Auswärtiges Amt, nationale oder internationale NGO, Medien- oder PR-Bereich). Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer hat.
- (5) Das Praktikum wird entweder in einem Semester (empfohlen im 2.-3 Semester) oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumsstagen durchgeführt. Es ist auch möglich die maximal sechsmonatige Praktikumszeit zu splitten und bei verschiedenen Einrichtungen zu absolvieren oder das Praktikum mit einem Auslandsforschungsaufenthalt zu kombinieren. Über eine mögliche Kombination oder eine Aufteilung entscheidet der/die Modulverantwortliche auf Antrag.
- (6) Studierende können sich auf Antrag ein vor dem Masterstudium abgeleistetes Praktikum anrechnen lassen. Der Antrag ist an den/die Modulverantwortliche/n zu richten. Die Regelungen der Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für das bzw. jedes Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, dessen Gliederung sich nach dem Muster in Anlage 3 richten soll. Die Vorlage des Praktikumsberichts bei dem/der Modulverantwortlichen ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. Die zuständigen Lehrenden prüfen den Bericht gemäß § 2 (4 und 5). Entscheidend für die Beurteilung ist Nachweis, dass der/die Studierende die Fähigkeit besitzt, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen. Erbrachte Leistungen werden seitens des/der Praktikumsbeauftragten auf dem Formblatt der Anlage 1 bzw. 2 (englische Fassung) bescheinigt. Der Praktikumsbericht wird danach in einer internen Praktikumsbörse anderen Studierenden zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

- (2) Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende bei Prüfungsausschuss Beschwerde einlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des/der Modulverantwortlichen über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums/der Praktika oder ggf. eine Überarbeitung des Berichts.
- (3) Eine Prüfungsleistung entfällt, das Modul schließt unbenotet ab.

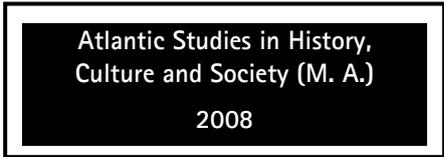
§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Formblatt Praktikumsbescheinigung und Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des Moduls "Praxis"
- Anlage 2: Englische Fassung des Formblatts der Praktikumsbescheinigung und Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des Moduls "Praxis"
- Anlage 3: Gliederung des Praktikumberichts

Anlage 1: Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums und die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des Moduls „Praxis“



Bescheinigung über das Praktikum im Modul "Praxis"

gemäß § 9 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* in der Fassung von 2008 und §§ 2 und 3 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* in der Fassung von 2008.

Frau/ Herr _____ Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ eMail _____

hat das o. g. Praktikum an unserer Einrichtung

Name und Anschrift

in der Zeit von _____ bis _____

unter der Betreuung von Frau/ Herrn _____ ordnungsgemäß abgeleistet.

Datum	Unterschrift des/der Betreuers/in	Stempel der Einrichtung
-------	-----------------------------------	-------------------------

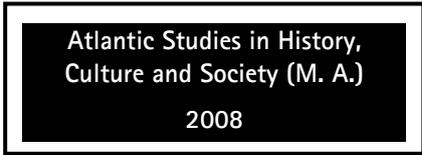
Vergabe von Leistungspunkten für das Modul „Praxis“

Hiermit erfolgt die Anerkennung des oben genannten Praktikums im Umfang von insgesamt _____ Monaten für den Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society*.

Nach ordnungsgemäßer Überprüfung des Praktikumberichts werden _____ Leistungspunkte für das Praktikum im Modul "Praxis" vergeben.

Datum	Unterschrift Modulverantwortliche/r	Institutsstempel
-------	-------------------------------------	------------------

Attachment 2: Certificate of Successful Completion of Internship and Completion of Credit Points (per Module „Practice“)



Certificate of Successful Completion of Internship (per Module "Practice")

according to § 9 of the examination regulations for the Master program *Atlantic Studies in History, Culture and Society* as amended in 2008 and §§ 2 and 3 of the internship regulations of the Master program *Atlantic Studies in History, Culture and Society* as amended in 2008.

Ms/ Mr. _____ Enrolment Number _____

Street _____

ZIP, _____ Place _____ of _____ Residence _____

Phone _____ eMail _____

accomplished an internship at our institution according to the aforementioned regulations

Name and Address of institution

from _____ to _____

under supervision of Ms / Mr. _____

Date Signature of Adviser Seal

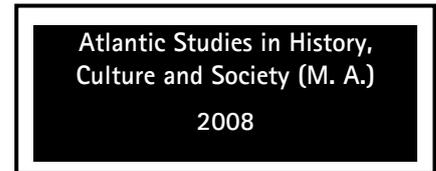
Vergabe von Leistungspunkten für das Modul „Praxis“

Hiermit erfolgt die Anerkennung des oben genannten Praktikums im Umfang von insgesamt _____ Monaten für den Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society*.

Nach ordnungsgemäßer Überprüfung des Praktikumberichts werden _____ Leistungspunkte für das Praktikum im Modul "Praxis" vergeben.

Datum Unterschrift Modulverantwortliche/r Institutsstempel

Anlage 3:



**Gliederung des Praktikumberichts im Rahmen des Moduls „Praxis“
(Gesamtumfang von 8 Seiten)**

1. Skizzierung der Bewerbungsphase (Begründung der Wahl der Institution, Fragen zur Berufsfeldbefähigung)
2. Vorstellung der Einrichtung unter Angabe der Kontaktdaten und möglicher Ansprechpartner/innen
3. Erläuterung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse
4. Betreuung im Praktikum
5. Reflexion des Praktikums im Bezug auf Studium, Berufsbefähigung und Berufswunsch

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 entfällt

§ 2 entfällt

§ 3 entfällt

§ 4 entfällt

§ 5 entfällt

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte sowie Kern- und Kompetenzbereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig und forschungsorientiert zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: "M. A.").

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und das Selbststudium des Masterstudiums „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. Das Studium gliedert sich in 4 Semester.
- (2) Es gliedert sich in einen Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“ sowie die beiden Kompetenzbereiche „Diagnostik“ und „Intervention und Evaluation“. In allen drei Bereichen gibt es einen gemeinsamen Pflichtbereich mit allgemeinen Grundlagen und einen Wahlpflichtbereich in den Studienschwerpunkten „Sprach- und Kommunikationstherapie“ oder „Lernförderung und Erziehungshilfe“. In den genannten Studienschwerpunkten werden jeweils die Projekte und Praktika abgeleistet sowie die Masterarbeit geschrieben.
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
 - (a) Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“: insgesamt 64 Leistungspunkte, von denen 18 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 46 Leistungspunkte in einem gewählten Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. Darin enthalten sind ein Projekt-Modul (13 Leistungspunkte), sowie das Modul Masterarbeit (24 Leistungspunkte).
 - (b) Kompetenzbereich „Diagnostik“: insgesamt 23 Leistungspunkte, von denen 4 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 19 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (7 Leistungspunkte).

(c) Kompetenzbereich „Intervention und Evaluation“: insgesamt 33 Leistungspunkte, von denen 5 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 28 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (10 Leistungspunkte).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den drei Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, sieben Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2) Im Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit selbst und dem Kolloquium sowie einem Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten. Es soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 entsprechen. Für das bestandene Modul werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung beim Erstprüfer abzugeben. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem Studiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Modulprüfungen mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden. Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - das Einverständnis der/des Erstprüfenden

- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14

Studien- und Prüfungsleistungen, Praktikum

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Exposés, Referate und dazugehörige Ausarbeitung, Rezensionen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektskizzen, Portfolios, Fall-/Prozessanalysen.
- (2) Studienleistungen sind Referate, Studien ausgewählter Texte, Protokolle, experimentelle Übungen, Präsentationen, Dokumentationen, Fall-/Prozessanalysen. Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) Eine *Klausur* ist eine schriftliche Arbeit in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Klausurdauer wird in der Anlage geregelt. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (4) Die Dauer der *mündlichen Prüfung* richtet sich nach den Anlagen. Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Eine *Hausarbeit* ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Der Umfang beträgt 3000-4000 Wörter.
- (6) Ein *Exposé* ist eine schriftliche Kurzzusammenfassung in der die Fragestellung dargestellt, der Aufbau des wissenschaftlichen Textes skizziert und ein Überblick über die Quellenlage gegeben wird. Ein Exposé kann zur Diskussion und als Struktur zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden.
- (7) Ein *Referat* umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) *Experimentelle Übungen* beinhalten eine Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung sowie deren praktische Anwendung im sonderpädagogischen Feld.
- (9) Eine *Präsentation* umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in der Veranstaltung in Absprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt.
- (10) Eine *Dokumentation* umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines forschungsorientierten Prozesses.
- (11) Eine *Projektskizze* dient der Erläuterung der Problemstellung, der Methoden, der Ziele und der der Arbeit zugrunde liegenden Hypothesen. Erforderlich ist weiterhin ein realistischer Zeitplan.
- (12) Das Erstellen eines *Portfolios* umfasst ein Zusammentragen von Produkten und Leistungsbelegen, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung dokumentieren und es ermöglichen, eine systematische Forschungsstrategie zu erarbeiten. Darüber hinaus kennzeichnen die Reflexion und Evaluation der eigenen Kompetenzerweiterung ein Forschungsportfolio.
- (13) Eine *Fall-/Prozessanalyse* umfasst die Anamnese, die Darstellung diagnostischer Befunde, die Ableitung von Interventionsimplikationen und die Dokumentation der Erkenntnisse.

- (14) Eine *Rezension* oder auch Besprechung ist eine schriftlich niedergelegte Form eines Diskussionsbeitrages über einen bestimmten Gegenstand eines abgegrenzten Themenfeldes. Dabei geht es um eine knapp erörternde Inhaltsbeschreibung eines wissenschaftlichen Dokumentes und dessen kritische Bewertung.
- (15) Bei einem *Protokoll* handelt es sich um eine schriftliche Zusammenfassung von Gesprächen und/oder Ereignissen nach in der Veranstaltung vorgegebenen Kriterien.
- (16) Unter einem *Studium ausgewählter Texte* wird verstanden, dass in der Veranstaltung vorgelegte Texte gelesen und bezüglich individuell vorgegebener Fragestellungen betrachtet werden.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3	= gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend/sufficient" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend/sufficient“ oder „bestanden“ bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
Für die nächsten 30%	C
Für die nächsten 25%	D
Für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) Ein Modul ist nach Erwerb aller im Modulkatalog genannten Leistungspunkte bestanden. Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestpunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. Hiervon ausgenommen sind Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen erbracht wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienschwerpunkt, die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (Transcript of Records, einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Für den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ sind auf Antrag im Verzeichnis (Transcript of Records) die für eine Kassenzulassung notwendigen Indikationsbereiche gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistungen an Versicherte abgegeben werden (in der Fassung vom 01.06.2007), nachgewiesen. Auf Antrag werden alle Zeugnisse und Bescheinigungen und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen eine beratende Stimme. Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“, mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“.
- (2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MA 1a: Datenquellen und Erhebungsmethoden	VL + Tut.: MA 1.1 Wissenschaftstheoretische und -methodologische Grundlagen	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 60 oder M 20 in MA 1.1.	13
	S: MA 1.2 Quantitative Analyseverfahren (Statistik)					
	S: MA 1.3 Qualitative Analyseverfahren					
	S: MA 1.4 Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Analyseverfahren					
MA 1b: Datenquellen und Erhebungsmethoden (Vertiefung)	VL: MA 1.5 Anwendungsfelder	4.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		5
	S: MA 1.6 Vertiefung: Methodologie in einem ausgewählten Anwendungsfeld					
MA 2: Diagnostik in Theorie und Praxis	VL: MA 2.1. Systematik der Diagnostik I	1.		MA 2.1: Studium ausgewählter Texte		4
	S: MA 2.2. Systematik der Diagnostik II			MA 2.2: Protokoll zu ausgewähltem Diagnoseverfahren	Referat 30 und Ausarbeitung (5 Seiten) in MA 2.2	
MA 3: Intervention in Theorie und Praxis	VL: MA 3.1. Formen der Intervention und rechtliche Rahmenbedingungen	1./3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		5
	VL: MA 3.2. Evaluations- und Effektivitätsforschung				H 20 Seiten in MA 3.2	
Summe						27

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 1: Aktuelle Forschungsfragen in der LE	S: LE 1.1 Internationale Forschungstrends S: LE 1.2 Aktuelle Forschungsfragen S: LE 1.3 Projektseminar zu laufenden Forschungen	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Referat oder HA oder Rezension in LE in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 1	9
LE 2: Projekt in der LE	VL: LE 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit Projekt: LE 2.2. Projekt S: LE 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation	2./3.		LE 2.1= eine Studienleistung LE 2.2 = Protokolle zum Projektverlauf LE 2.3 = Projektpräsentation	Projektskizze und Exposé (8-10 Seiten) in LE 2.1.	13
LE 4: Diagnostik in der LE	S: LE 4.1. Spezielle Diagnostik I S: LE 4.2. Spezielle Diagnostik II S: LE 4.3. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern I S: LE 4.4. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern II	1./2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Portfolio oder Referat oder HA in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 4	12
LE 5: Praxis der Diagnostik in der LE	Praktikum: LE 5.1. Projektpraktikum: Datenerhebung und Gesprächsführung in einem diagnostischen Handlungsfeld S: 5.2. Fallanalyse und Fallrekonstruktion	Im oder nach 2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz etc.) (8-10 Seiten) in LE 5.2.	7
LE 6: Intervention, Beratung und Kooperation in der LE	S: LE 6.1. Vertiefte theoretische Grundlagen der Intervention und Beratung S: LE 6.2. Erweiterte konzeptionelle Grundlagen der Intervention und Beratung	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Eine Prüfungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 6	18

	S: LE 6.3. Auftragsanalyse von Interventions- und Beratungsprozessen					
	S: LE 6.4. Grundlagen der Teamentwicklung und -beratung					
	S: LE 6.5. Konzepte professioneller Kooperation					
	S: LE 6.6 Theorien und Modelle der Organisationsberatung					
LE 7: Handeln auf der Ebene der Organisation in der LE	Praktikum: LE 7.1. Projektpraktikum (2): Organisationshandeln in der LE	Im oder nach 3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Dokumentation/ Prozessanalyse in LE 7.2.	10
	S: LE 7.2. Reflexion organisationsbezogener Strukturen und Abläufe in der LE					

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
SKT 1: Aktuelle Forschungsfragen in der SKT	S: SKT 1.1 Internationale Forschungstrends	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Referat oder HA oder Rezension in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 1	9
	S: SKT 1.2 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen					
	S: SKT 1.3 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich entwicklungsbedingter und erworbener sprachsystematischer Störungen					
SKT 2: Projekt in der SKT	VL: SKT 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit	2./3.		SKT 2.1 = eine Studienleistung	Projektskizze und Exposé in SKT 2.1.	13
	Projekt: SKT 2.2. Projekt		SKT 2.2 = Protokolle zum Projektverlauf			
	S: SKT 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation		SKT 2.3 = Projektpräsentation			

SKT 4: Diagnostik in der SKT	S: SKT 4.1. Diagnostik bei entwicklungsbedingten und erworbenen sprachsystematischen Störungen	1./2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Portfolio oder Referat oder HA oder Dokumentation in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 4	12
	S: SKT 4.2. Diagnostik bei Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen					
	S: SKT 4.3. Vorbereitung auf die diagnostische Praxis					
	S: SKT 4.4. Vertiefung der diagnostischen Praxis					
SKT 5: Praxis der Diagnostik in der SKT	Praktikum: SKT 5.1. Projektpraktikum (1)	Im oder nach 2.		Übungen und Protokolle, Erstellen von Audio- und Videodokumenten	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz/ Tonaudio-gramm/ Stimmfeldmessung etc.) (8-10 Seiten) in SKT 5.2.	7
	S: SKT 5.2. Reflexion der diagnostischen Praxis					
SKT 6: Intervention in der SKT	S: SKT 6.1. Neurologische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Eine Prüfungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 6	18
	S: SKT 6.2. Phoniatriische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen					
	S: SKT 6.3. Beratung und Kooperation im Bereich SKT					
	S: SKT 6.4. Therapie bei Sprach- und Kommunikationsstörungen					
	S: SKT 6.5. Evaluation					
	S: SKT 6.6 Vorbereitung auf die Praxis					
SKT 7: Praxis der Intervention in der SKT	Praktikum: SKT 7.1. Projektpraktikum (2)	Im oder nach 3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Dokumentation/ Prozessanalyse in SKT 7.2.	10
	S: SKT 7.2. Reflexion der Praxis					

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 3: Masterarbeit im Schwerpunkt LE	LE 3.1. Masterarbeit S: LE 3.2. Kolloquium S: LE 3.3. Wissenschaftliches Arbeiten	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, LE1- und LE2 und LE4-LE6 und mind. 90 Leistungspunkte	Studium ausgewählter Texte, Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten in LE 3.3.	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
SKT 3: Masterarbeit im Schwerpunkt SKT	SKT 3.1. Masterarbeit S: SKT 3.2. Kolloquium S: SKT 3.3. Wissenschaftliches Arbeiten	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, SKT1 – SKT2 und SKT4 – SKT6 und mind. 90 Leistungspunkte	Studium ausgewählter Texte, Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten in SKT 3.3.	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2009 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) an der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover vom 30.06.2009) die Organisation der Praktika.

§ 2 Ziele der Praktika

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges.

Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ ermöglicht es den Studierenden

- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Durchführung und Auswertung ausgewählter diagnostischer Verfahren in den Studienschwerpunkten „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder der „Sprach- und Kommunikationstherapie“ zu erwerben,
- weiterführende Kompetenzen in Bezug auf Auswahl, Durchführung und Auswertung der Diagnoseergebnisse unter Berücksichtigung der engen Kooperation mit den entsprechenden zuständigen Institutionen, Therapeuten, Ärzten, Fachkräften und Familien zu entwickeln.

Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ ermöglicht es den Studierenden

- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten bzgl. sonderpädagogischer Handlungskompetenzen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation zu erwerben,
- weiterführende Kompetenzen in Bezug auf Auswahl, Durchführung und Auswertung der Interventionsmaßnahmen in den Bereichen der Studienschwerpunkte „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder „Sprach- und Kommunikationstherapie“ unter Berücksichtigung der engen Kooperation mit den entsprechenden zuständigen Institutionen, Therapeuten, Lehrern, Ärzten, Fachkräften und Familien zu entwickeln,
- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der Evaluation von Interventionsmaßnahmen im Bereich der „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder der „Sprach- und Kommunikationstherapie“ zu erfahren,
- unter Supervision eigenverantwortliche Interventionsmaßnahmen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

§ 3 Umfang und Organisation der Praktika

(1) Im Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

1. Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ mit vier Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen Präsenzzeit)
2. Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention und Evaluation“ mit sieben Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen Präsenzzeit).

- (2) Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ (LE 5/SKT 5) kann in einer ausgewählten Institution absolviert werden, in der es der oder dem Studierenden ermöglicht wird, diagnostische Prozesse in ihrem oder seinem gewählten Studienschwerpunkt kennenzulernen, professionell mit zu gestalten und zu reflektieren.
- (3) Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ (LE 7/SKT 7) soll es ermöglichen, dass Studierende in ausgewählten Institutionen (z.B. Schulen, Lerntherapeutische Praxen, Sprachtherapeutische Praxen, Kliniken, Gesundheits- oder Jugendämter, erziehungsberatende Institutionen) die jeweilige Interventionspraxis im gewählten Studienschwerpunkt kennenlernen und vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge erhalten.
- (4) Studierende mit dem Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ absolvieren ihre Praktika in beiden Kompetenzbereichen gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistungen an Versicherte abgegeben werden (in der Fassung vom 01.07.2008).
- (5) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Institutionen zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (6) Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren.
- (7) Die Praktika werden entweder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikurstagen oder in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum durchgeführt. Über eine mögliche Kombination beider Formen entscheidet die oder der Modulverantwortliche.
- (8) Zu jedem Praktikum gibt es eine begleitende Reflexionsveranstaltung im Umfang von 3 Leistungspunkten.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Begleitseminar sowie eine schriftliche Leistung, z.B. in Form eines Praktikums-Tagebuches, sind zu erbringende Studienleistungen im Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Begleitseminar sowie eine schriftliche Leistung, z.B. in Form eines Praktikums-Tagebuches, sind zu erbringende Studienleistungen im Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“.
- (3) Die Prüfungsleistung besteht im Kompetenzbereich „Diagnostik“ in einer schriftlichen Fallanalyse im Umfang von 3200-4000 Wörtern.
- (4) Die Prüfungsleistung besteht im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ in einer schriftlichen Prozessanalyse im Umfang von 3200-4000 Wörtern.
- (5) Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen bescheinigt. Dabei werden Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.06.2009 (Az.: 27 B.5-74503-100) die nachstehende geänderte Zugangsordnung für das Fach "Darstellendes Spiel" im 2-Fach-Bachelorstudiengang an der Leibniz Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang genehmigt. Die Änderung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Ordnung über den Zugang zum Fach "Darstellendes Spiel"
im 2-Fach-Bachelorstudiengang
an der Leibniz Universität Hannover
im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 03.12.2008 folgende Ordnung gem. § 18 Abs. 4 NHG und § 5 NHZG beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen für das Studium des Faches "Darstellendes Spiel"

- (1) Zum Fach "Darstellendes Spiel" im Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer
 1. die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nachweist,
 2. die Zugangsprüfung bestanden hat,
 3. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeit (Spiel- und/ oder Anleitungspraxis) nachweist (z.B. durch Fotos, Programmhefte o.ä., Projektentwürfe, eigene szenisch zu realisierende Texte, Kritiken, Video-Ausschnitte von insgesamt 5 Minuten Länge).
- (2) Zur Zugangsprüfung wird nicht zugelassen, wer aufgrund der vom Zulassungsausschuss vorgenommenen Bewertung der eingereichten Unterlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 keine Aussicht hat, die Zugangsprüfung erfolgreich zu bestehen.

§ 2 Meldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Fach Darstellendes Spiel einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zu dem vom Zulassungsausschuss festgelegten Termin eingehen (Ausschlussfrist). Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Anträge sind zu richten an die vom Zulassungsausschuss benannte Hochschule.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die beglaubigten Kopien über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1; sofern die Hochschulzugangsberechtigung zum Zeitpunkt des Bewerbungstermins noch nicht vorliegt, legt der Zulassungsausschuss einen Termin fest, bis zu dem die Nachweise einzureichen sind.
 2. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Auskunft über theaterpraktische Vorkenntnisse gibt
 3. Dokumentationen ausgewählter theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.
 4. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber wesentlich an den dokumentierten Arbeiten mitgewirkt hat
 5. ein Lichtbild.

§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Die Mitglieder der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel* bilden den Zulassungsausschuss, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehören dem Zulassungsausschuss als stellvertretende Mitglieder an. Die Lenkungsgruppe trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt die Durchführung der Zugangsprüfung.

- (2) Bei Bedarf benennt jede der beteiligten Hochschulen ein weiteres Mitglied für die Dauer einer Zugangsprüfung. Die benannten Personen müssen *Lehrende im Fach Darstellendes Spiel* sein.
- (3) Den Vorsitz des Zulassungsausschusses führt die oder der Vorsitzende der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel*. Sie oder er kann bei Aufteilung des Zulassungsausschusses in Prüfungskommissionen im laufenden Zugangsprüfungsverfahren den Vorsitz an Kommissionsmitglieder delegieren. Sofern sich der Zulassungsausschuss in Prüfungskommissionen aufteilt, besteht jede Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern von mindestens zwei Hochschulen.
- (4) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.
- (5) Der Zulassungsausschuss trifft anhand der eingereichten Unterlagen vorab die Auswahl, wer zur Zugangsprüfung eingeladen wird. Die Einladung erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von Termin, Ort und Uhrzeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung.
- (6) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 2 jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers werden von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wie folgt bewertet:

i. Teilleistung 1	1-10 Punkte
ii. Teilleistung 2	1-10 Punkte
iii. Teilleistung 3	1- 5 Punkte

= maximal 25 Punkte.
- (7) Die Punktzahlen der Prüferinnen oder Prüfer werden addiert und anschließend durch die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer geteilt. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.
- (8) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der Zulassungsausschuss wer den Studienplatz erhält.
- (9) Über die Entscheidungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Nachweis der besonderen Eignung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Darstellendes Spiel ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem in der Zugangsprüfung zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis, der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Ensemblefähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.
- (2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen in einer Gesamtprüfung von ca. 30 Minuten nachzuweisen:

Teilleistung 1: eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation mit Reflexion

Teilleistung 2: eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion

Teilleistung 3: ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u. a. auch Fragen zur zeitgenössischen Theaterszene, zum Schultheater, zu Regiekonzeptionen und zur Theatergeschichte sein.

§ 5 Befreiung von der Zugangsprüfung

- (1) Von der Zugangsprüfung können Bewerberinnen und Bewerber befreit werden, die ein erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium an einer anderen Hochschule im Fach Darstellendes Spiel nachweisen können und fachlich die Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllen.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung sind auf der Grundlage von einzureichenden Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 bis zu dem vom Zulassungsausschuss festgelegten Termin gemäß § 2 Abs. 1 zu stellen. Der Zulassungsausschuss kann für Anträge auf Befreiung von der

Zugangsprüfung, die auf eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester abzielen, einen zusätzlichen Bewerbungstermin im Verlauf des Wintersemesters festlegen.

- (3) Über die Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und erforderlichenfalls eines Vorstellungsgesprächs. Er kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Befreiung von der Zugangsprüfung stellt darauf ab, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber auf der Grundlage der bisher erbrachten Studien- und ggf. Prüfungsleistungen die Gewähr für ein erfolgreiches Studium bietet. Die Zulassung zum Studium setzt zudem voraus, dass in dem betreffenden Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht.

§ 6 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung

- (1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung sowie die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Zugangsprüfung werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden die festgestellten Defizite nach Abschluss der Prüfung mündlich erläutert..
- (2) Über das Gesamtergebnis und die erreichten Teilergebnisse wird ein schriftlicher Bescheid angefertigt, der die in der Zugangsprüfung erzielten Punktzahlen, das Gesamtergebnis und den erreichten Rangplatz ausweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss der Zugangsprüfung zugesandt.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung bestanden, jedoch aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat sie oder er das Recht, die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen. Eine Warteliste wird nicht geführt.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 7 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung

- (1) Erfolglose Bewerberinnen oder Bewerber können die Zugangsprüfung zweimal wiederholen.
- (2) Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum Fach *Darstellendes Spiel* ausgesprochen, so hat dieser Bescheid für den auf die bestandene Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin Gültigkeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe für die Verhinderung der Studienaufnahme zu dem auf die Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin kann die Zulassung ausnahmsweise auf den nächsten Immatrikulationstermin übertragen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den jeweiligen Verkündungsblättern in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft hat am 27.05.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Der Gesamtaufwand für Präsenzstudium und Selbststudium hat den Umfang von 180 ECTS-LP mit 30 h je LP.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. ²Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der Architektur selbständig nach wissenschaftlich-künstlerischen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um max. 4 Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem Prüfungsgremium vorgelegen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz (1) entsprechen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät festgelegt werden.

(6) Die oder der Studierende kann zum Thema Vorschläge machen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass zu zwei Terminen im Studienjahr jeweils mindestens ein Thema für eine Bachelorarbeit für alle interessierten Prüflinge verfügbar ist.

(7) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Bachelorarbeit hochschulöffentlich durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Musterprüfungsordnung

Die §§ 7 – 11 entfallen.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung aus dem Bereich Architektur an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der studienbegleitenden Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte erworben wurden

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten, Ausarbeitungen, Projektberichte, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Übungsarbeiten, Zwischen-, Prüfungs- und Abschlusskolloquien, Präsentationen.

(2) Studienleistungen sind Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektberichte, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Plakate, Skripte, Denkskizzen, Zwischen- und Abschlusskolloquien, Präsentationen, Moderationen, Textanalysen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

- (6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion oder eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (8) Bei der Abgabe von Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Nichtbestehen

- (1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelorprüfung einzubringen. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (3) In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.
- (4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.
- (6) Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.
- (7) Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.
- (8) Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Abs. 11 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches, bei Bachelorarbeiten ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹ Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ² Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen.

§ 21 entfällt

§ 22 Anrechnung

- (1) Eine an einer inländischen Universität in einem Studiengang der Architektur bestandene Prüfungsleistung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 1/3 Leistungspunkten angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- ¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die Statusgruppen innerhalb Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten..

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen (der Fakultät für Architektur und Landschaft) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifizierung besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls diskutiert der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere im Hinblick darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Diplomprüfungen werden letztmalig im Sommersemester 2013 abgenommen.

Anlage

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie I	Europäische Architekturgeschichte 1	1		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	9
	Europäische Architekturgeschichte 2	2		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	
	Architektursoziologie	2		Übungsaufgaben	Hausarbeit, Prüfungs-kolloquium (30 min)	
Geschichte und Theorie II	Neue Architekturgeschichte	3	Geschichte und Theorie I	Anfertigen von Denkskizzen zur Fragestellungen der Vorlesung	Vertiefte Ausarbeitung einer Fragestellung unter Einbeziehung von Quellen und Literatur	6
	Architekturtheorie	3	Geschichte und Theorie I	Textlektüren und –analysen, Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Schriftlicher Kommentar zur Textarbeit, mündliche Präsentation (30 min) und schriftliche Ausarbeitung einer Thematik	
Geschichte und Theorie III	Landschaftsarchitektur	4	Geschichte und Theorie II	Entwurfsübungen	Kurzaufgaben und Dokumentation, oder Klausur oder Prüfungskolloquium	6
	Entwurfsmethodik	4	Geschichte und Theorie II, Entwurf und Darstellung II	Kurzaufgaben, Präsentation (30 min)		
Geschichte und Theorie IV	Planungstheorie	4	Entwurf und Darstellung II	Moderation und Präsentation von Zwischenergebnissen (30 min)	Zwei Referate (à 30 min und Hausarbeiten bzw. Dokumentation oder gemeinsames Prüfungskolloquium (30 min)	6
	Recht	4	Entwurf und Darstellung II	Seminaristische Ausarbeitung		

* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Entwurf und Darstellung I	Künstlerisches Gestalten A	1		-	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	Gebäudelehre 1	1		-			
Entwurf und Darstellung II	Städtebau 1	1		Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	CAAD 1	1		Übungsarbeiten			
Entwurf und Darstellung III	Künstlerisches Gestalten B	2	Entwurf und Darstellung I und II	-	Ergebnisse aus den praktischen Übungen	6	
	Gebäudelehre 2	2	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik I	Zwischenkolloquium, Abgabekolloquium (à 30 min)	Zeichnerische Darstellung (M 1:1000 bis 1:50), Ausschnittmodell		
Entwurf und Darstellung IV	Städtebau 2	3	Entwurf und Darstellung III	Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	CAAD 2	3	Entwurf und Darstellung III	-			

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung	1		-	Mehrere Hausübungen	3	9
	Tragwerke	1		2 Hausübungen	Klausur (120 min)	4	
	Baustoffkunde	1		-	Klausur (120 min)	2	
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2	Konstruktion und Technik I	-	Mehrere Übungsaufgaben, Klausur (120 min)	4	6
	Bauphysik	2	Konstruktion und Technik I	-	Klausur (120 min)	2	
Konstruktion und Technik III	Baukonstruktion 2	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	4	6
	Technische Gebäudeausrüstung	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	2	

* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wechselwirkungen		1		Referat (30 min), Hausarbeit, Stegreif	Abschlusskolloquium (30 min)	6
Künstlerisches Gestalten und Gebäudelehre		2		Skizzen und Objekte, Zeichnungen in verschiedenen Maßstäben, Modelle	2 Zwischenkolloquien (à 30 min, Präsentation der Studienleistungen und Abgabe mit Ausstellung	6
Baustoffe und Tragwerk		2	Konstruktion und Technik I, Entwurf und Darstellung I und II	-	5 Übungsaufgaben	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	6
Gebäude und Stadt		3	Geschichte und Theorie I, Entwurf und Darstellung III	Entwürfe in den Maßstäben 1:5000 bis 1:500	Projektbericht	6
Gebäudetechnik und Gebäudelehre		4	Pflichtmodule der ersten 3 Semester	-	Präsentation der Ergebnisse von schriftlichen und zeichnerischen Ausarbeitungen (30 min)	6
Entwurf Gebäude konstruktiv		4		2 Zwischenkolloquien, Abgabe-kolloquium (à 30 min)	Zeichnerische Darstellung des gebäudeplanerischen Entwurfes M 1:500 bis 1:5, Modelle M 1:500 bis 1:5	12
Analyse und Entwurf im historischen Bestand		5		Vorübungsarbeit als Voraussetzung an Vor-Ort-Übung, Ausarbeitung der Aufnahmezeichnungen, Dokumentation des Entwurfs	Präsentation der Aufnahmezeichnungen, zeichnerische Erläuterung der Konzeption und der Thesen von Bestand und Erneuerung (30 min)	9
Begleitseminar Bachelorarbeit		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Dokumentation der Arbeitsschritte	Kolloquium zur Bachelorarbeit	6

* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf Gebäude*		5	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Zeichnerische Darstellung des Entwurfs (M 1:5000 bis 1:20), Modelle (M 1:500 bis 1:50)	Zwischenkolloquium, Abschlusskolloquium mit Präsentation der Studienleistungen (à 30 min)	12
Entwurf Stadt*		5	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	-	Projektbericht, Entwürfe in M 1:5000 bis 1:50	12

*Eines der beiden ist zu wählen

Anlage 1.2 Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums **

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	
Theorie und Praxis	Architekturtheorie	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog, schriftliche Ausarbeitung (30 min)	6	
	Gebäudelehre	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Entwicklung eines eigenen Themas und Übersetzung in einen Entwurfsaspekt	Präsentation und Diskussion in einer gemeinsam konzeptionierten Ausstellung, Darstellung der Analyse und des Entwurfs in Zeichnungen, Foto/Film, Modellen		
Projektmanagement	Ökonomie, AVA	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	3	9
	Kostenplanung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Projektsteuerung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Bewertung von Gebäuden	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
Raumwissenschaftliche Genderstudien	Architektur – Stadt – Region	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)	Hausarbeit und gemeinsames	6	
	Region – Landschaft - Freiraum	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)	Abschlusskolloquium (30 min)		
Konzeption, Kommunikation, Präsentation	Architekturkonzeption und Medien	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen, Referat (30 min)	Dokumentation eines Themas oder Projektes durch schriftliche Darlegung eines Konzeptes und dessen Präsentation	6	

* Voraussetzungen für die Zulassung sollen nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

	Architekturdarstellung	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen und Plakat/Portfolio	Darstellung eines Entwurfs/Themas/Projektes in Form von Plakaten, eines Portfolios oder als digitale Präsentation	
--	------------------------	---------	----------------------------------	------------------------------	---	--

Konstruktion und Technik IV	Fassadenkonstruktionen	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog (30 min)	4	6
	Baukonstruktion 3	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	
Konstruktion und Technik V	Baukonstruktion 4	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung (30 min), Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog	4	6
	Baustoffkunde 2	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	

** Insgesamt sind aus dem Wahlpflichtbereich 21 LP zu erbringen.

Wahlpflichtmodul ***		5 od. 6				6
----------------------	--	---------	--	--	--	---

*** Es besteht die Möglichkeit, Module an anderen Fakultäten der Leibniz Universität Hannover zu belegen. Hierbei ist die Anzahl der LP auf 12 begrenzt. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind den fachspezifischen Anlagen zur Prüfungsordnung des Anbieterstudiengangs der jeweiligen Fakultät zu entnehmen.

Anlage 1.3 : Bachelorthesis

Bachelorthesis		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Teilnahme am Begleitseminar Bachelorarbeit	Präsentation der Bachelorarbeit in Bildern, Zeichnungen und Modellen (30 min)	12
----------------	--	---	----------------------------------	--	---	----

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.05.2009 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 17.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung für den
nicht-konsekutiven Masterstudiengang
European Studies
an der Philosophischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master in European Studies dient dem Nachweis über die Vertrautheit mit den neuesten Forschungsmethoden und -inhalten in den zugrunde liegenden Bereichen und der Befähigung, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich selbständig zu arbeiten, die Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten in relevanten praktischen Tätigkeitsfeldern zu reflektieren sowie zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“. Hierüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3

Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sind generell entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen.
- (2) Die Abschlussarbeit (im folgenden Master Thesis) kann in englischer oder deutscher Sprache erstellt werden. Soll die Master Thesis in englischer Sprache erbracht werden, bedarf dies eines kurzen begründeten Antrags. Dieser Antrag ist ggf. mit dem Antrag auf Zulassung zur Master Thesis beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Das Erbringen von Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen oder englischen Sprache bedarf der rechtzeitigen Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Der Studiengang ist in sieben Module untergliedert, die alle absolviert werden müssen Näheres regelt § 7 Abs. 6 der Studienordnung.

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so gestaltet, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungsleistungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich im Regelfall aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe *European Studies* zusammen. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Masterstudiengang. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren ausgeübt werden, der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklungen hinsichtlich der Prüfungen und Studienzeiten. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Einblick in die Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzerin bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Als Prüferinnen bzw. Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die betreuende Lehrperson, soweit sie nach Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, ohne Bestellung Prüfende. Eine mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Für die Bewertung der Master Thesis sind zwei Prüfende zu bestellen. Hierbei sind die Vorschläge der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss eine Hauptprüferin bzw. einen Hauptprüfer sowie eine Zweitprüferin bzw. einen Zweitprüfer.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 – 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von Studierenden, die im Masterstudiengang *European Studies* immatrikuliert sind, belegt werden. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Zulassung zur Master Thesis regelt § 22.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt. Das Praxis- und Kompetenzmodul wird mit Absolvierung des Praktikums und der vorgesehenen Studienleistungen abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Modulübersicht festgelegt (Anlage 6). In der Regel sind in jedem Kernkurs der Kernmodule und in jedem Wahlpflichtkurs der Kernmodule und des Forschungsmoduls eine Prüfungsleistung zu absolvieren. Sind mehrere Möglichkeiten in der Modulbeschreibung angegeben, entscheidet die oder der Prüfende über die Art der Prüfungsleistung in Absprache mit den zu Prüfenden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden modulbezogen und absolviert und sollen am Ende jenes Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus unterschiedlichen Prüfungsleistungen in den zum Modul gehörenden Kern- und Wahlkursen zusammen. Für das Bestehen der Modulprüfung müssen alle zugehörigen Prüfungsleistungen erbracht werden. Mindestens eine Prüfungsleistung in jedem Modul muss schriftlich erbracht werden. Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 6)
2. mündliche Prüfung (Abs. 7)
3. Hausarbeit (Abs. 8)

(4) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausur dauert in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten und findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Eine Hausarbeit soll in der Regel einen Umfang von ca. 16-20 Seiten haben. Die Bearbeitungszeit soll von der Prüferin bzw. dem Prüfer in Absprache mit der Studentin bzw. dem Studenten festgelegt werden. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der Prüferin bzw. beim Prüfer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Aufgaben für die Studien- und Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(10) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Leistungspunkte

Leistungspunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen bzw. Studienleistungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung bzw. Studienleistung notwendig ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Aufwandsstunden. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen und der Master-Arbeit ergibt sich aus der Prüfungsordnung und der Modulübersicht (Anlage 6).

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(2) Fur die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/ 1,3	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,7/ 2,0/ 2,3	gut	eine erheblich uber den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/ 3,0/ 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/ 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mangels den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mangels den Anforderungen nicht genugt

(3) Eine Prufungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prufungsleistung von zwei Prufenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prufungsleistungen aus dem Durchschnitt der von den Prufenden festgesetzten Einzelnoten. Die Bewertung der schriftlichen Prufungsleistungen ist auf Antrag zu begrunden, dabei sind die tragenden Erwagungen der Bewertungsentscheidung angemessen darzulegen. Die Begrundung ist den Prufungsunterlagen hinzuzufugen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt uber 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt uber 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt uber 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt uber 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprufung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Modulprufung aus mehreren Prufungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als das gema den nach § 19 Abs. 3 zugeordneten Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten fur die einzelnen Prufungsleistungen.

(6) Wurden im Bereich der Wahlkurse mehr als die erforderlichen Lehrveranstaltungen belegt und Prufungsleistungen absolviert, die mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, hat die Studierende bzw. der Studierende das Recht, die in die Bewertung eingehenden Prufungen auszuwahlen. Diese Entscheidung ist schriftlich festzuhalten und den Prufungsunterlagen beizufugen.

(7) Bei der Bildung der Noten nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berucksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Bildung der Gesamtnote regelt § 23.

§ 12

Versaumnis, Rucktritt, Tauschung, Ordnungsversto

(1) Eine Prufungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Grunde

1. zu einem Prufungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prufung von der Prufung zurucktritt,

(2) Die fur den Rucktritt oder das Versaumnis geltend gemachten Grunde mussen dem Prufungsausschuss unverzuglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prufungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Grunde. Bei Krankheit ist ein artzliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Grunde anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prufungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Termin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Vorstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die Prüfung fortgesetzt; es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung des Prüfungsverfahrens unerlässlich ist.

(5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung als Ergebnis der in Abs. 4 beschriebenen Sachverhalte Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung bis zur Antragstellung abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung abgelegt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12, Abs. 1) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung sind unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis sowie eine Urkunde auszustellen. Beide Dokumente sind jeweils in deutscher und englischer Sprache zu fertigen und auszuhändigen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Ferner ist ein Diploma Supplement auszustellen, das sich an den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) orientiert.

(2) Zusätzlich ist eine Bescheinigung in englischer Sprache (Transcript of Records) auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen in ihrer nationalen und internationalen Bewertung und in ihrer Umsetzung in Leistungspunkten aufführt. Die Umsetzung in Leistungspunkte richtet sich nach § 19 Abs. 3.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen

wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche den Nachweis der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie den sich aus der Zugrundelegung des Leistungspunktesystems ergebenden Leistungspunktwert enthält. Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus. Auf Antrag der oder des Studierenden wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie den sich aus der Zugrundelegung des Leistungspunktesystems im bisherigen Studienverlauf ergebenden Leistungspunktwert ausweist.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung (Studien- sowie Prüfungsleistung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die Studentin bzw. der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Die Studentin bzw. der Student wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teilprüfungsleistung, der mündlichen Präsentation im Rahmen des Forschungsworkshops und der Master Thesis jeweils Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden jeweils zu Beginn des Masterprogramms in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der

Zulassung, Melde- und Pröfungstermine und -fristen sowie Studien- und Pröfungsergebnisse, hochschul-öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 18

Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Pröfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Pröfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Pröfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Pröfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Pröfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Pröfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Pröfenden insbesondere darauf, ob

1. das Pröfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Pröfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Pröfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Pröfungsnote führen

ZWEITER TEIL

Masterprüfung

§ 19

Art und Umfang/ Leistungspunktesystem

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Kernmodulen, dem Forschungsmodul, dem Nachweis des Praxis- und Kompetenzmoduls, das nicht mit einer Prüfungsleistung abschließt, und der Master Thesis im Abschlussmodul.

(2) Gemäß dem dem Masterstudiengang zugrunde liegenden Leistungspunktesystem werden für das erfolgreich abgeschlossene Abschlussmodul 24 Leistungspunkte vergeben, für alle weiteren absolvierten Module je 16.

§ 20

Zulassung zur Master Thesis

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Master Thesis ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt werden, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zugelassen wird, wer

- a) in diesem Masterstudiengang immatrikuliert ist,
- b) mindestens 96 Leistungspunkte erworben und 6 Module absolviert hat.

(3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach § 20, Abs. 2 erfüllt hat, sofern mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind und 4 Module absolviert sind. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
4. ein Vorschlag der Erstprüferin oder des Erstprüfers für das Thema,
5. ggf. ein begründeter Antrag, dass die Master Thesis in englischer Sprache erstellt werden soll, sowie
6. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 21

Master Thesis

(1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll das methodische Vorgehen und die Einbindung der eigenen Forschungsergebnisse in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussion unter Beweis stellen. Die Master Thesis soll in der Regel einen Umfang von 60 - 80 Seiten haben. Art und Aufgabenstellung der Master Thesis müssen geeignet sein, der Studentin bzw. dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der nach Absatz 5 vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit abgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Abschnitte, der Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich einzeln bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Master Thesis kann von jeder bzw. jedem Angehörigen der Arbeitsgruppe *European Studies* festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Lehrperson festgelegt werden, die nicht Angehörige bzw. Angehöriger dieser Arbeitsgruppe ist.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Anfertigung der Master Thesis erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die bzw. der Prüfende, die bzw. der das Thema mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt hat (Hauptprüferin bzw. Hauptprüfer), oder die bzw. der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung

der Master Thesis wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der oder dem Hauptprüfenden betreut. Soll die Master Thesis in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master Thesis beträgt vier Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Master Thesis hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner oder ihrer Vertretung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2-4 u. 7 zu bewerten.

(9) Die Bewertung der Master Thesis und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem schriftlichen Gutachten festzuhalten. Es ist von der Hauptprüferin bzw. dem Hauptprüfer und der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten hinzuzufügen.

§ 22

Wiederholung der Master Thesis

(1) Die Master Thesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Das *neue Thema der Master Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 23

Gesamtergebnis der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der im Rahmen des Studiengangs bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten nach § 11 Abs. 2 und 4 die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

(3) Für das englischsprachige Zeugnis gilt für die einzelnen Ergebnisse der Modulprüfungen und für die Bewertung der Master Thesis eine Umwandlung der deutschen Noten in die international verwendete Notenskala.

Die Note:

sehr gut	wird mit A ausgewiesen,
gut	wird mit B ausgewiesen,
befriedigend	wird mit C ausgewiesen,
ausreichend	wird mit P (pass) ausgewiesen,
nicht ausreichend	wird mit F (fail) ausgewiesen.

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Die Anlagen 1 bis 5 entfallen.

Anlage 6

Modulübersichtstabelle

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistungen	Workload		LP	
				Kontaktstunden	Selbststudium		
Kernmodule							
Kernmodul I (ESH CM 1) Europäische Geschichte	Grundlagen-LV (Sem. oder TV)	1	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	210	8	16
	Tutorium	1		30	30	2	
	Wahlpflicht-LV (i.d.R. Seminar)	2	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	
Kernmodul II (ESH CM 2) Europäische Integration. Theorien, Institutionen und Entscheidungsprozesse	Grundlagen-LV (Sem. oder TV)	1	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	210	8	16
	Tutorium	1		30	30	2	
	Wahlpflicht-LV (i.d.R. Seminar)	2	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	
Kernmodul III (ESH CM 3) Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik im Kontext des Weltwirtschaftssystems	Grundlagen-LV (Sem. oder TV)	1	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	30	210	8	16
	Tutorium	1		30	30	2	
	Wahlpflicht-LV (i.d.R. Seminar)	2	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	
Kernmodul IV (ESH CM 4) Europäisches Recht, Europäische Rechtspraxis	Grundlagen-LV (Sem. oder TV)	2	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	30	210	8	16
	Tutorium	2		30	30	2	
	Wahlpflicht-LV (i.d.R. Seminar)	3	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	
Forschungs- und Praxismodule							
(ESH FM) Forschungsmodul	Wahlpflicht- Seminar	3	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung ¹	30	150	6	16
	Forschungskolloquium	1-3		40	80	4	
	Forschungsworkshop	3		15	165	6	
(ESH PM) Praxis- und Kompetenzmodul	Einführungstutorium	1		30	30	2	16
	Praktikum	3		300	30	11	
	Exkursion	3		30	60	3	
(ESH MT) Abschluss	Master Thesis	4	Master Thesis		720	24	24
Summe				805	2795	120	

¹ Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers